

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Berufstätige arbeiten weit entfernt von ihrem Wohnort und kehren nur am Wochenende dorthin zurück. Die Gründe für den Gang in die Fremde sind vielfältig: Vielleicht tut sich eine große Karrierechance auf oder der heimische Arbeitsmarkt bietet keine Perspektiven. Die Kosten dieser Lebensweise sind immens: Am Beschäftigungsort ist eine weitere Unterkunft mit zumindest rudimentärer Einrichtung nötig und es fallen Heimfahrten an. Zudem laufen die Kosten der Familienwohnung weiter.

Wenn auch bei Ihnen eine doppelte Haushaltsführung ansteht, sollten Sie wissen: Der Staat fördert Ihre berufliche Flexibilität mit umfangreichen Abzugsmöglichkeiten. Neben Ihren Wohnkosten am Beschäftigungsort sind z.B. Ihre Ausgaben für die Einrichtung der Zweitwohnung bis zu bestimmten Grenzen von der Einkommensteuer abziehbar. Außerdem können Sie die Kosten einer Heimfahrt pro Woche sowie - zeitlich begrenzt - auch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Schließlich kann Ihnen Ihr Arbeitgeber die Kosten der doppelten Haushaltsführung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wie Sie Ihre Kosten optimal geltend machen können und was Sie beachten müssen, damit Ihre doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

Profitieren Sie von zahlreichen Abzugsmöglichkeiten und sparen Sie handfest Steuern!

Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn Sie

weit entfernt von Ihrer Wohnung und dem „Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen“ (z.B. Familie, Freunde oder sonstige persönliche Beziehungen) **arbeiten**

und

am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung (ggf. auch in einer Wohngemeinschaft) **unterhalten**. Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte muss weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte betragen.

Ja **Haben Sie eine doppelte Haushaltsführung?** Nein



Sie können die Kosten der Fahrten **Zweitwohnung <-> Arbeitsstätte** im Rahmen der Entfernungspauschale mit 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke ansetzen.

Zusätzlich können Sie folgende Kosten geltend machen:

Kosten der Zweitwohnung

- Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege
- Ausgaben für notwendige Einrichtung (ggf. Abschreibung, wenn Anschaffungskosten über 800 € inkl. Umsatzsteuer)
- Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- und Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, aber keine Stromkosten
- Maklergebühren und Umzugskosten

Wichtig: Die monatlich abziehbaren Aufwendungen für die Unterkunft sind auf 1.000 € begrenzt. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind hierbei nicht einzubeziehen. Ausgaben für die notwendige Einrichtung können Sie zusätzlich berücksichtigen.

Bei einer Auslandsbeschäftigung können Sie die angemessenen Kosten einer 60-qm-Zweitwohnung geltend machen.

Kosten einer wöchentlichen Heimfahrt

- Die Pauschale von 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke können Sie auch dann ansetzen, wenn Ihnen keine oder nur geringe Aufwendungen entstehen (z.B. bei einer Mitfahrgelegenheit oder kostenlosen Überlassung einer Bahn-card 100 durch Ihren Arbeitgeber). Die Fahrt muss aber tatsächlich durchgeführt worden sein.
- Bei Heimflügen die tatsächlichen Kosten

Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate

- An- und Abreisetage zu/von der Zweitwohnung: 14 €
- volle Kalendertage am Ort der Zweitwohnung: 28 €



Sie können die Kosten der Fahrten **Wohnung <-> Arbeitsstätte** im Rahmen der Entfernungspauschale mit 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke ansetzen.



Gut zu wissen:

Seit 2021 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 €/km und 2024 bis 2026 sogar 0,38 €/km. Diese Anhebung gilt entsprechend für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.



Achtung:

Über die Wohnung am Mittelpunkt der Lebensinteressen muss tatsächliche **Verfügungsmacht** bestehen und sie muss ein eigenständiges Haushalten ermöglichen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema doppelte Haushaltsführung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.